

# DRSC-Quartalsbericht Q4/2014



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

die aus unserer Sicht herausragende Nachricht im Schlussquartal 2014 ist wohl die Wahl von Herrn Prof. Dr. Andreas Barckow zum zukünftigen Präsidenten des DRSC. Wir freuen uns darüber sehr!

Aus institutioneller Sicht wegweisend ist auch der Beschluss der EFRAG-Generalversammlung vom 31. Oktober 2014, mit dem die neue EFRAG-Struktur verabschiedet und die Satzung in Kraft gesetzt wurde. Nunmehr hat die EFRAG 16 Mitglieder, darunter das DRSC. Der neu eingesetzte EFRAG-Board besteht gleichfalls aus 16 Personen, zu denen u.a. Liesel Knorr zählt. In der umformierten TEG ist das DRSC ebenfalls vertreten; Dr. Sven Morich (DRSC) wurde zum 1. Dezember 2014 als Mitglied berufen.

Unter den Fachthemen mit nationalem Fokus sind folgende hervorzuheben: Die Überprüfung von DRS 17 infolge der Novelle des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom Mai 2013 ruht vorübergehend. Nach Konsultation mit dem BMJV haben unsere Fachausschüsse eine Arbeitspause beschlossen, da zunächst die laufende Überarbeitung der Aktionärsrechte-Richtlinie abzuwarten ist. Diese wird aller Voraussicht nach Auswirkungen auf die Vergütungsberichterstattung haben.

Beim BilRUG steht weiterhin der Kabinettsentwurf aus, der nun für Januar 2015 erwartet wird. Es zeichnet sich ab, dass mit dem BilRUG nur eine Minimalumsetzung der EU-Bilanzrichtlinie erfolgt.

Ein weiteres wichtiges Regelungsvorhaben besteht in der Umsetzung der Änderung der Transparenz-Richtlinie. Der Referenten-Entwurf des Umsetzungsgesetzes steht unter der Federführung des BMF und ist ebenfalls Anfang 2015 zu erwarten.



Unter den IFRS-Themen ist die Übernahme von IFRS 15 und IFRS 9 derzeit von besonderem Interesse. Der Indossierungsprozess zu IFRS 9 startet bald, die Diskussion läuft längst – und zeigt EU-weit keinesfalls einhellige Befürwortung. Während sich in Deutschland eine Mehrheit für Rechtssicherheit und damit für eine baldige, uneingeschränkte Indossierung ausspricht, kommen anderswo noch einige Fragen auf. Der laufende IFRS 15-Indossierungsprozess schreitet voran; hier stehen die Signale grundsätzlich auf grün.

Das nun beginnende Jahr 2015 wird abermals umfassende Konsultationen und Reviews mit sich bringen. Der Review des ASAF läuft derzeit, ebenso die Evaluierung der IAS-Verordnung und die Konsultation zu den Auswirkungen der IFRS in der EU – wenngleich nicht immer mit identischen Adressaten. Im Laufe des Jahres 2015 ist seitens der IFRS-Stiftung ein *Constitution Review* geplant. Zudem steht eine erneute IASB-Agendakonsultation bevor, die aber erst in der zweiten Jahreshälfte beginnt.

Es ist also mehrfach Gelegenheit, sich neben fachlichen Themen auch zu organisatorischen und politischen Aspekten der IFRS-Bilanzierung zu äußern und mitzuwirken. Wir bitten um rege Beteiligung!

Einen guten Start ins Jahr 2015 und viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe des DRSC-Quartalsberichts.

Ihre

**Liesel Knorr & Peter Missler**



<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Kommentar</b> .....	<b>4</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen</b> .....	<b>5</b>
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte .....	5
c) Interpretationsthemen.....	9
d) Institutionelle Themen .....	9
e) Protokolle .....	10
2. Weitere Institutionen .....	10
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen</b> .....	<b>11</b>
1. EFRAG .....	11
a) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	11
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	11
c) Stellungnahmen.....	13
d) Indossierungsempfehlungen.....	14
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	14
f) Protokolle .....	16
2. EU-Kommission .....	17
3. Weitere Institutionen .....	19
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen</b> .....	<b>20</b>
1. DRSC.....	20
a) Verabschiedete Verlautbarungen .....	20
b) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	20
c) Stellungnahmen.....	20
d) Institutionelle Themen .....	23
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	23
f) Protokolle .....	24
2. Weitere Institutionen .....	24
<b>Sonstiges</b> .....	<b>25</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>28</b>



## Ref-E BilRUG – Bleibt alles beim Alten?

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wird die neue EU-Bilanzrichtlinie in deutsches Recht transformiert. Der Referentenentwurf (Ref-E) hierzu wurde am 28. Juli 2014 veröffentlicht. Ausweislich der Begründung zum Ref-E werden aus der Richtlinienumsetzung jedoch keine größeren Auswirkungen auf die deutsche Bilanzierungspraxis erwartet. Schließlich sei das deutsche Bilanzrecht bereits mit dem BilMoG zu einem modernen Regelwerk fortentwickelt worden.

Allerdings ist ein etwas differenzierterer Blick auf die Änderungsvorschläge nötig, um Umsetzungsaufwand und Auswirkungen beurteilen zu können. Erleichterungen aus der Richtlinienumsetzung resultieren für einige Unternehmen zweifelsohne aus der Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassenbemessung, die einen wesentlichen Baustein der Entbürokratisierungsstrategie des Gesetzgebers darstellt. Hingegen können u.a. die Anpassung der Definition der Umsatzerlöse sowie die grundsätzliche, wenn auch moderate, Ausweitung der Anhangangaben durchaus auch nachteilige Auswirkungen auf Rechenwerke oder Prozesse haben. Die Ausweitung der Anhangangaben ist dabei nur teilweise auf die Integration von Angaben zurückzuführen, die bislang – verpflichtend oder wahlweise – außerhalb des Anhangs verortet waren. Hier geht der Gesetzgeber in seinen Vorschlägen verschiedentlich auch über die Richtlinienanforderungen hinaus. Ein kontrovers diskutiertes Beispiel hierfür ist die implizite Forderung nach einem Latente-Steuer-Spiegel im Rahmen der Angaben zu latenten Steuersalden. Unterschätzt werden zudem vor allem die Änderungsvorschläge zu §§ 264 Abs. 3 bzw. 264b HGB. Durch die verschärften Anwendungsvoraussetzungen des § 264 Abs. 3



HGB, den Wegfall der Selbstbefreiungsmöglichkeit des Mutterunternehmens sowie die Angleichung der Voraussetzungen gemäß § 264b HGB an die für Kapitalgesellschaften wird der Anwendungsbereich der Befreiungsregeln massiv beschränkt. Dies ist jedoch gerade mit dem Ziel der Entbürokratisierung kaum vereinbar, zumal der Anpassung des § 264b HGB in der vorliegenden Form keine zwingende Richtlinienvorgabe zugrunde liegt. Der Teufel steckt hier also im Detail.

Betrachtet man die Gesamtheit der vorgeschlagenen Änderungen, so besteht weiterhin ein erhebliches Verbesserungspotenzial, v.a. im Sinne einer Klärung offener Fragen (z.B. zur Bildung latenter Steuern bei Personengesellschaften oder der Bilanzierung von *common control transactions*) sowie einer weiterführenden Entbürokratisierung. Gerade im Hinblick auf den Bürokratieabbau könnte z.B. – im Einklang mit den Mitgliedsstaatenwahlrechten der Richtlinie – die Offenlegungspflicht für den Lagebericht nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen zugunsten einer Hinterlegungspflicht abgelöst werden. Eine weitere Modernisierung und Fortentwicklung des deutschen Bilanzrechts würde eine nicht unerhebliche Zahl an Fürsprechern aus Wissenschaft und Praxis finden. Mit einer Berücksichtigung solcher Reformvorschläge ist jedoch in dem für Januar 2015 avisierten Regierungsentwurf zum BilRUG kaum zu rechnen. Vielmehr hat das BMJV über rein technische Anmerkungen zum Ref-E hinausgehende Vorschläge weitestgehend auf künftige Reformvorhaben mit weniger angespanntem Zeithorizont verwiesen.

*Prof. Dr. Christian Fink (Hochschule RheinMain, Wiesbaden; zudem Mitglied des HGB-FA im DRSC sowie engagiert in der VMEBF e.V.)*

An dieser Stelle bitten wir für jeden Quartalsbericht eine Person mit Expertise auf dem Gebiet der Rechnungslegung um einen Kommentar zu einem aktuellen Thema. Vorwiegend kommen hierbei Personen, die eines der DRSC-Mitglieder repräsentieren, zu Wort. Die Kommentare stellen stets die Meinung der kommentierenden Person dar.



## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. IASB & Co.

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle IASB-Arbeitsprogramm (Stand: 18. Dezember 2014) umfasst diese Projekte:

- Versicherungsverträge,
- Leasingverhältnisse,
- IFRS for SMEs,
- Conceptual Framework,
- Accounting for Macro Hedging,
- Rate-regulated Activities,
- Disclosure Initiative (untergliedert in mehrere Teilprojekte),
- diverse "Implementation"-Projekte (d.h. Standardänderungen inkl. AIP),
- diverse Forschungsprojekte.

Details zu den Projekten, insb. den bevorstehenden Dokumenten und dem Zeitplan, sind dem IASB-Arbeitsprogramm zu entnehmen. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) → Projekte → IASB.

Auch die Aktivitäten des IFRS IC sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 18. November 2014) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Interpretationsthemen. Letztere werden unterschieden in solche, die in Form von Interpretationen veröffentlicht oder als Vorschlag für eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) an den IASB weitergeleitet, und solche, die mit einer Agenda-Entscheidung ohne Interpretation abgeschlossen werden.

#### b) IAS-/IFRS-Projekte

##### i) Verabschiedete Verlautbarungen

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen verabschiedet und damit – in der Regel – die entsprechenden Projekte abgeschlossen.

#### Änderung von IAS 1 – Disclosure Initiative

Am 18. Dezember 2014 hat der IASB im Rahmen seiner *Disclosure Initiative* Änderungen von IAS 1 veröffentlicht. Die Änderungen umfassen insb. Klarstellungen zur:

- Beurteilung der Wesentlichkeit von Abschlussangaben,
- Darstellung von zusätzlichen Abschlussposten in Bilanz und Ergebnisrechnung,
- Darstellung des sonstigen Ergebnisses, das auf assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen entfällt, die nach der Equity-Methode bilanziert werden,
- Struktur von Anhangangaben und
- Darstellung der maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden.



Die Änderungen sind ab 1. Januar 2016 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der Standardtext ist nur beim IASB (kostenpflichtig) erhältlich.

## Änderung von IFRS 10 / IFRS 12 / IAS 28 – Investment Entities: Consolidation Exemption

Ebenfalls am 18. Dezember 2014 hat der IASB den Änderungsstandard *Investment Entities: Applying the Consolidation Exception (Amendments to IFRS 10, IFRS 12 and IAS 28)* veröffentlicht. Der Standard dient zur Klärung von drei Fragestellungen in Bezug auf die Anwendung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht für Investmentgesellschaften, welche ihre Tochterunternehmen stattdessen zum Fair Value bilanzieren. Die Änderungen gehen auf Anfragen an das IFRS IC zurück und sollen dem Entstehen unterschiedlicher Vorgehensweise in der Praxis vorbeugen.

Die verabschiedeten Änderungen bestätigen, dass die Ausnahme von der Konsolidierungspflicht auch für Tochterunternehmen einer Investmentgesellschaft gilt, welche wiederum selbst Mutterunternehmen sind. Zudem stellen sie klar, inwiefern durch eine Investmentgesellschaft die Konsolidierung eines Tochterunternehmens, welches *investment-related services* durchführt, zu erfolgen hat.

Bezüglich des Themenfelds "Anwendung der Equity-Methode" wurde gegenüber dem Standardentwurf eine Änderung beschlossen. Nunmehr gilt die Vereinfachung, welche die Beibehaltung der Fair Value-Bewertung als Basis vor der Anwendung der Equity-Methode durch einen Nicht-Investment Entity-Investor zulässt, für Unternehmen, welche selbst keine Investmentgesellschaft sind, jedoch Anteile an einem assoziierten Unternehmen oder an einem Joint Venture halten, welches eine Investmentgesellschaft ist. Das zuvor vorgesehene Verbot der Beibehaltung der Fair Value-Bewertung im Falle eines Investment Entity-Joint Ventures, wurde somit aufgegeben.

Ergänzt wurden zudem Änderungen an IFRS 12, die klarstellen, dass *Investment Entities*, welche sämtliche Tochterunternehmen erfolgswirksam zum Fair Value bewerten, gleichwohl in den Anwendungsbereich von IFRS 12 fallen.

Die Änderungen sind ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden, wobei eine freiwillige vorzeitige Anwendung gestattet ist. Der Text ist nur beim IASB (kostenpflichtig) erhältlich.

## ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Thema	Dokument	Frist
1 Rate-regulated Activities	<u>DP</u>	15.01.2015
2 Unit of Account	<u>ED</u>	16.01.2015
3 Share-based Payments	<u>ED</u>	25.03.2015
4 Reconciliation of Liabilities	<u>ED</u>	17.04.2015



## 1 DP/2014/2 Rate-regulated Activities

Der IASB hat am 17. September 2014 das Diskussionspapier DP/2014/2 zur *Berichtserstattung über die finanziellen Auswirkungen von Preisregulierung* veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits in unserem vorherigen Quartalsbericht auf S. 9.

Stellungnahmen können noch bis 15. Januar 2015 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 27. Oktober 2014

## 2 ED/2014/4 Measuring Quoted Investments (Unit of Account)

Der IASB hat am 16. September 2014 den ED/2014/4 *Measuring Quoted Investments in Subsidiaries, Joint Ventures and Associates at Fair Value (Proposed Amendments to IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28 and IAS 36 and IE for IFRS 13)* veröffentlicht. Hierüber berichteten wir ebenfalls bereits in unserem vorherigen Quartalsbericht auf S. 9.

Stellungnahmen können noch bis 16. Januar 2015 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 29. Oktober 2014

## 3 ED/2014/5 Clarification of Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions

Am 26. November 2014 hat der IASB den ED/2014/5 *Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions (Proposed amendments to IFRS 2)* publiziert.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden bestimmte Sachverhalte adressiert, für die der Standard bislang keine Leitlinien beinhaltet und deren bilanzielle Behandlung in der Praxis nicht einheitlich erfolgt. Die Themen umfassen:

- Berücksichtigung von Ausübungsbedingungen bei der Bewertung von aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen, die in bar erfüllt werden;
- Klassifizierung von aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen, die zum Nettobetrag erfüllt werden;
- Klassifizierungsänderung von aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen, die ursprünglich als in bar zu erfüllend klassifiziert waren.

Stellungnahmen können bis 25. März 2015 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 16. Dezember 2014

## 4 ED/2014/6 Reconciliation of Liabilities from Financing Activities

Der IASB hat schließlich am 18. Dezember 2014 den ED/2014/6 *Disclosure Initiative (Proposed amendments to IAS 7)* zur Kommentierung veröffentlicht.

Darin schlägt der IASB vor, dass eine Veränderungsrechnung für Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten verpflichtend in den Anhang aufzunehmen ist. Diese



Veränderungsrechnung soll dem Adressaten einen besseren Einblick in die Finanzierungsaktivitäten des Unternehmens für die Berichtsperiode gewähren. Darüber hinaus schlägt der IASB vor, die Anhangangaben zu bestehenden Beschränkungen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten des Unternehmens zu erweitern. Die Erweiterung soll auch mögliche Steuerverbindlichkeiten umfassen, die bei Rückführung von im Ausland gehaltenen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dem Unternehmen entstehen würden.

Stellungnahmen können bis 17. April beim IASB eingereicht werden.

### iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend sind weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

#### IFRS-Stiftung nimmt Stellung im Rahmen der EU-Konsultation zu den Auswirkungen der IFRS in der EU

Die IFRS-Stiftung hat sich an der EU-Konsultation beteiligt und am 20. Oktober 2014 ein Antwortschreiben übermittelt. Der IASB-Vorsitzende sowie der Vorsitzende der Treuhänder haben darin gemeinsam den globalen Charakter und daraus entstehende Vorteile hervorgehoben; insb. wurde

auf den Nachteil eventueller Anpassungen bei der Übernahme (etwa "carve outs") hingewiesen. Außerdem wurden Parallelen zwischen den Zielen der IFRS und denen der EU-Kommission aufgezeigt, weshalb die IFRS ganz im Sinne der Zielsetzung der EU-Kommission seien.

#### Zusammenfassung der Fortschritte im Projekt "IFRS-Rahmenkonzept"

Der IASB hat im November 2014 den wesentlichen Teil seiner Diskussion über die Rückmeldungen auf das Diskussionspapier zur Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurde vom IASB eine Zusammen-

fassung der vorläufigen Entscheidungen des IASB veröffentlicht. Als nächsten Schritt zur Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts plant der IASB die Veröffentlichung eines *Exposure Draft* im 1. Quartal 2015.

#### SMEIG gibt endgültige Empfehlungen für Änderungen des IFRS für KMU ab

Die Arbeitsgruppe für die Einführung des IFRS für KMU (SME *Implementation Group*, SMEIG) hat am 28. Oktober 2014 einen endgültigen Bericht veröffentlicht, der ihre Empfehlungen gegenüber dem IASB in Bezug auf die Vorschläge enthält, die mit ED/2013/9 *Proposed amendments to the International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities* zur Diskussion gestellt wurden.

vor im Juli 2014 diesbezüglich drei Arbeitspapiere zur Verfügung gestellt worden:

1. Allgemeine Hintergrundinformationen;
2. Spezifische Sachverhalte aus dem ED/2013/9;
3. Sonstige Sachverhalte, die in den Stellungnahmen zum ED/2013/9 aufgebracht wurden.

Der endgültige Bericht bietet eine Zusammenfassung der wesentlichen Anmerkungen, welche die SMEIG zu den Arbeitspapieren hat, und ist auf der Internetseite des IASB verfügbar.

Zur Unterstützung bei der Erarbeitung des endgültigen Berichts waren der Gruppe zu-





## c) Interpretationsthemen

Nachfolgend wird über Verlautbarungen des IFRS IC, d.h. verabschiedete Interpretationen, und über Agenda-Entscheidungen ohne resultierende Interpretation berichtet.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Interpretationen verabschiedet.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine endgültige Entscheidung getroffen, die aus Sicht des IFRS IC jeweils keine Interpretation erfordert oder rechtfertigt:

- IFRS 12 – *Disclosure of summarised financial information*
- IAS 2 / IAS 16 – *Accounting for core inventories*
- IAS 21 – *FX restrictions and hyperinflation*
- IAS 39 – *Holder's accounting for exchange of equity instrument*

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine vorläufige Agenda-Entscheidung getroffen, die jeweils bis 20. Januar 2015 kommentiert werden kann:

- IFRS 10 – *Control of a structured entity by an operating lessee*
- IFRS 10 – *Control of a structured entity by a junior lender*
- IFRS 11 – diverse Sachverhalte
- IAS 12 – *Selection of applicable tax rate*
- IAS 19 – *Accounting for longevity swaps*

Des Weiteren wurden folgende Themen zur Aufnahme in den nächsten AIP-Zyklus vorgeschlagen:

- IAS 19 – *Remeasurement at a plan amendment, curtailment or settlement*
- IAS 28 – *Measuring investees at fair value*

## d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

### Aktualisiertes Arbeitsabkommen zwischen IFRS-Stiftung und Monitoring Board

Die IFRS-Stiftung und ihr *Monitoring Board* haben eine aktualisierte Fassung ihres Arbeitsabkommens (MoU) beschlossen und veröffentlicht. Hierdurch wird der Kreis der potenziellen Mitglieder im *Monitoring Board*

ausgeweitet; künftig sollen bzw. dürfen verstärkt Kapitalmarktbehörden vertreten sein. Zugleich wurde auch die Satzung des *Monitoring Board* entsprechend angepasst.

### ASAF-Zusammenkunft

Das ASAF traf sich Anfang Dezember 2014 zu einer zweitägigen Sitzung in London. Diesmal standen neben den laufenden IASB-Hauptprojekten u.a. folgende IASB-Forschungsprojekte zur Diskussion:

- *Emission trading schemes*;
- *Pension accounting*;
- *Foreign currency translation*;

• *Inflation accounting*.  
Auch die bevorstehende Agendakonsultation 2015 wurde besprochen. Die Ergebnisse des Treffens wurden noch nicht bekannt gemacht.

Der Bericht zur ASAF-Zusammenkunft im September 2014 wird hiermit nachgereicht.



## Treffen der Treuhänder und des DPOC

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung kamen im Oktober 2014 in London zusammen. Im Fokus der Diskussion stand die Vorbereitung des *Constitution Review*; hierzu wurden Schwerpunkte und Zeitplan besprochen. Ferner wurden Details zum ASAF-Review erörtert. Außerdem stand die EU-Konsultation auf der Tagesordnung. Weitere Themen und die Ergebnisse des Treffens finden sich im Protokoll zur Sitzung.

Ebenfalls im Oktober 2014 kam turnusmäßig das DPOC zusammen. Hier wurde über die Fortschritte in aktuellen IASB-Projekten beraten. Das DPOC stellte die Verabschiedung von IFRS 9 als den wichtigsten Meilenstein heraus; zudem wurde IFRS 15 als eines der wenigen erfolgreichen Konvergenzprojekte hervorgehoben. Diese und alle weiteren Themen inkl. der Ergebnisse sind im Protokoll dargestellt.

## ASAF-Review

Am 7. November 2014 hat die IFRS-Stiftung einen Review der Wirksamkeit des ASAF gestartet. Hierzu wurde ein Fragebogen veröffentlicht, mit dem nationale Standardsetzer und regionale Standardsetzer-Gruppen sich äußern können. Ziel des Review ist, die Arbeits- und Wirkungsweise sowie Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen dem IASB und ASAF mit der

Zielsetzung laut Arbeitsabkommen abzugleichen.

Die Konsultation läuft bis 9. Januar 2015; anschließend wird eine Auswertung und Bewertung der Erkenntnisse stattfinden. Mit Rücksicht auf diesen Review wurde die Amtszeit der derzeitigen ASAF-Mitglieder entsprechend verlängert.

## e) Protokolle

Sitzungen	IASB	IFRS IC	IFRS AC
<b>Oktober</b>	<u>IASB-Update</u>	---	<u>Protokoll</u>
<b>November</b>	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---
<b>Dezember</b>	<u>IASB-Update</u>	---	---

## 2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine relevanten Aktivitäten oder Verlautbarungen mit oder ohne Kommentierungsmöglichkeit bekannt.



## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Thema	Dokument	Frist
1 Share-based Payment Transactions	<u>DCL</u>	30.01.2015

#### 1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2014/5 (Clarification for Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions)

EFRAG hat am 16. Dezember 2014 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2014/5 *Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions (Proposed amendments to IFRS 2)* veröffentlicht. Darin wird den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 2 im Grundsatz zugestimmt. EFRAG befürchtet jedoch, dass die im ED vorgeschlagenen – auf Einzelfälle und Implementierungssachverhalte ausgerichteten – Änderungen zu Lasten der Praktikabilität des Standards gehen. EFRAG schlägt vor, stattdessen IFRS 2 einer generellen Überprüfung bzw. Überarbeitung zu unterziehen. Ziel sollte sein, derartige Themen prinzipienbasiert zu behandeln.

Rückmeldungen hierzu werden bis 30. Januar 2015 erbeten.

#### b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

Thema	Dokument	Frist
1 Rate-regulated Activities	<u>DCL</u>	31.12.2014
2 Unit of Account	<u>DCL</u>	31.12.2014
3 Revenue Recognition	<u>DEA</u>	15.12.2014
4 Equity Method (IAS 27 amend)	<u>DEA</u>	21.11.2014
5 AIP 2012-2014	<u>DEA</u>	24.11.2014



## 1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum DP/2014/2 (Rate-regulated Activities)

EFRAG hat am 27. Oktober 2014 einen Stellungnahmeentwurf zum DP/2014/2 *Reporting the Financial Effects of Rate Regulation* veröffentlicht.

EFRAG begrüßt die Veröffentlichung des DP und unterstützt die Entscheidung, des IASB, sich vorerst einer generischen Art von Preisregulierung zu widmen, die als "definierte Preisregulierung" bezeichnet wird. Hierbei unterstützt EFRAG den im DP vorgeschlagenen Ansatz, konkrete IFRS-Rechnungslegungsvorschriften zum Aufschub oder der Beschleunigung einer Kombination von Kosten und Erlösen zu entwickeln.

Allerdings betont EFRAG, dass das DP und der gewählte Ansatz nur einen Ausgangspunkt für die weitere Diskussion darstellen können. Auch ist EFRAG der Meinung, dass der IASB eventuell zu erwägen hat, ob der Anwendungsbereich eines möglichen künftigen Standards ausgeweitet werden sollte, indem vorgeschrieben wird, Angaben zu den Auswirkungen von Preisregulierung zu leisten, die über die angesetzten Vermögenswerte und Schulden hinausgehen.

Kommentare zum Stellungnahmeentwurf waren bis 31. Dezember 2014 möglich.

## 2 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2014/4 (Unit of Account)

Am 29. Oktober 2014 hat EFRAG einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2014/4 *Measuring Quoted Investments in Subsidiaries, Joint Ventures and Associates at Fair Value (Proposed amendments to IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28 and IAS 36 and Illustrative Examples for IFRS 13)* veröffentlicht.

Darin unterstützt EFRAG die Klarstellung, dass die Bilanzierungseinheit für börsennotierte Beteiligungen die Beteiligung als Ganzes ist. Hinsichtlich des Bewertungsprinzips  $P \times Q$  zur Bestimmung des Fair Value solcher Beteiligungen äußert EFRAG jedoch Bedenken, da mögliche Kontrollprämien oder Rabatte nicht berücksichtigt werden und der ermittelte Wert demnach zwar verlässlich ist, jedoch kaum Relevanz besitzt. EFRAG unterstützt das Bewertungsprinzip demnach nur, wenn es keine alternative bessere Bewertungstechnik gibt.

Kommentare zum Stellungnahmeentwurf waren bis 31. Dezember 2014 möglich.

## 3 Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu IFRS 15 (Revenue Recognition)

EFRAG hat am 15. Oktober 2014 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers* veröffentlicht. Darin hat EFRAG eine Einschätzung der Neuerungen des Standards sowohl vor dem Hintergrund der Übernahmekriterien der EU als auch hinsichtlich der Kosten und Nutzen vorgenommen, die sich aus der Übernahme der Änderungen in der EU ergeben würden. EFRAG kommt dabei im Ergebnis in beiden Fällen zu dem Schluss, die Übernahme für eine Anwendung in Europa zu empfehlen. In Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens bittet EFRAG um Stellungnahmen dazu, ob es realistisch, den Standard ab 1. Januar 2017 anzuwenden.

Rückmeldungen hierzu waren bis 15. Dezember 2014 erbeten worden.



## 4 Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 27 (Equity Method)

EFRAG hat ferner am 23. Oktober 2014 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu Equity Method in Separate Financial Statements (Amendments to IAS 27) veröffentlicht. Darin wird die positive vorläufige Einschätzung sowohl zu den fachlichen Übernahmekriterien der EU als auch zu den Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung der Änderungen infolge der Übernahme in EU-Recht verbunden wären, zum Ausdruck gebracht.

Kommentare hierzu war bis 21. November 2014 erbeten worden. Auf Basis der eingegangenen zustimmenden Rückmeldungen hat EFRAG mittlerweile seine endgültige Indossierungsempfehlung hierzu abgegeben.

## 5 Entwurf einer Indossierungsempfehlung zum AIP 2012-2014

Am 24. Oktober 2014 hat EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zum IASB-Sammeländerungsstandard (AIP 2012-2014) veröffentlicht. Darin wird nach Analyse der fachlichen Kriterien wie auch des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vorläufig eine uneingeschränkte Indossierung empfohlen.

Rückmeldungen hierzu waren bis 24. November 2014 erbeten worden.

## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### 1 Stellungnahme an IOSCO zu den Leitlinien für Non-GAAP-Kennzahlen

EFRAG hat am 13. Oktober 2014 eine Stellungnahme an IOSCO zu den vorgeschlagenen Leitlinien und Erwartungen für die Veröffentlichung von nicht auf Rechnungslegungsgrundsätzen basierenden Finanzkennzahlen (*Non-GAAP Financial Measures*) veröffentlicht. Der Inhalt der Stellungnahme basiert primär auf Aussagen, die EFRAG bereits im Mai 2014 zu den Vorschlägen betreffend die Vorgabe von Leitlinien zur Publikation alternativer Performancekennzahlen gegenüber ESMA geäußert hatte.

Aus Sicht von EFRAG wird in den Vorschlägen von IOSCO nicht klar artikuliert, was das zugrundeliegende Prinzip für die Abgrenzung von *Non-GAAP Financial Measures* und die damit verbundenen Publikationsanforderungen darstellt. Die von IOSCO vorgeschlagene Abgrenzung von *Non-GAAP Financial Measures* wird von EFRAG als zu weitgehend und unangemessen angesehen. Zudem dürfen – so EFRAG – die Vorgaben in den Leitlinien nicht dazu führen, dass Unternehmen nützliche, bisher auf freiwilliger Basis berichtete Informationen zukünftig zurückhalten. Die Leitlinien von IOSCO sollten zudem klar hervorheben, dass Informationen zu *Non-GAAP Financial Measures* vom Unternehmen nicht bereitzustellen sind, falls diese als nicht nützlich eingeschätzt werden oder Kosten-Nutzen-Abwägungen nicht erfüllen.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 5. Dezember 2014



## 2 Stellungnahme an den IASB zum DP/2014/1 (Macro Hedging)

Am 30. Oktober 2014 hat EFRAG eine Stellungnahme zum DP/2014/1 *Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging* an den IASB abgegeben. Darin lobt EFRAG das Bestreben des IASB um eine Bilanzierungslösung für dynamische Portfolioabsicherungen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass eine solche Lösung aus EFRAG-Sicht nicht nur für Banken, sondern auch für andere Branchen erforderlich ist.

Zielsetzung und Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Ansatzes werden allerdings für nicht sachgerecht gehalten. Vielmehr sollte eine Ausrichtung auf Risikominderung (Fokus auf *Risk Mitigation*) angestrebt und die Verringerung sog. *Accounting Mismatches* als Ziel formuliert werden.

EFRAG ist ferner der Meinung, dass die endgültige Bilanzierungslösung für Portfolioabsicherungen auch eine Variante analog dem Cashflow-Hedge Accounting enthalten müsse.

Schließlich wird kritisch angemerkt, dass eine abschließende Würdigung und somit endgültige Festlegung eines Modells erst möglich ist, wenn die Bilanzierung von Versicherungsverträgen abschließend neu geregelt ist.

→ *siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 20. Oktober 2014*

## d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Amendments to IAS 27 (*Equity Method in Separate Financial Statements*).

## e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

### Neue Struktur von EFRAG in Kraft

Mit der ersten Generalversammlung des erweiterten Mitgliederkreises der EFRAG am 31. Oktober 2014 ist die neue Struktur erstmals zur Anwendung gekommen und in Kraft getreten.

Am 16. Juni 2014 hatte die EFRAG-Generalversammlung eine neue Satzung und Geschäftsordnung beschlossen, welche im Wesentlichen die Erweiterung des Kreises der Mitglieder um die Träger der *National Funding Mechanism* sowie die Ergänzung der Entscheidungsstruktur um einen Exe-

cutive Board anstatt des Supervisory Board vorsieht.

Auf der Generalversammlung im Oktober 2014 wurden nun entsprechend die 16 Mitglieder des neuen Boards ernannt. Mitglied für das DRSC ist Dr. h.c. Liesel Knorr. Zum geschäftsführenden Präsidenten wurde übergangsweise Roger Marshall (FRC) benannt, da bislang noch keine Nominierung eines Präsidenten durch die Europäische Kommission erfolgt ist.



Einzelheiten hierzu können einer Pressemitteilung von EFRAG entnommen werden.

Der neue Board hat sich bislang zu zwei Sitzungen zusammengefunden. Wesentliche Inhalte der Sitzungen waren neben verschiedenen administrativen Themen erste fachliche Erörterungen zu den wesentlichen aktuellen IASB-Projekten.

Ferner hat der EFRAG-Board die Ernennung von sechs neuen Mitgliedern der TEG bekanntgegeben. Die Neuberufungen sind das Ergebnis der neuen EFRAG-Struktur und der Tatsache geschuldet, dass drei

bisherige Mitglieder von TEG das Gremium verlassen werden. Nach der neuen EFRAG-Struktur hat TEG max. 16 Mitglieder, von denen vier von den Standardsetzern aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien nominiert werden. Diese Mitglieder sollen eine Verbindung zu den Standardsetzern schaffen und so die Meinungen der jeweiligen Länder einbinden. Vom DRSC wurde Dr. Sven Morich nominiert und als deutscher Vertreter berufen.

Einzelheiten hierzu können ebenfalls der Pressemitteilung von EFRAG entnommen werden.

## Neuer Feldtest zu IFRS 9

EFRAG hat im November 2014 gemeinsam mit den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland einen erneuten Feldtest zu IFRS 9 gestartet. Hierzu hat EFRAG einen Fragebogen entworfen, der quantitative Aussagen zur Kategorisierung/Bewertung und zu Wertminderungen sowie qualitative Aussagen zum (General) Hedge Accounting erbittet.

Die Befragung findet im Vorgriff auf den bevorstehenden Indossierungsprozess für IFRS 9 statt. Üblicherweise startet dieser mit Veröffentlichung des Entwurfs einer Indossierungsempfehlung, in der EFRAG sich vorläufig zur Indossierung äußert und Beteiligte in der EU mittels *Effect Study* bittet, eine Einschätzung zum Standard abzugeben. Eine solche *Effect Study* ist auch im Rahmen des IFRS 9-Indossierungsprozesses zu erwarten – so dass am Feldtest teilnehmende Unternehmen zweimal mit diesem Thema konfrontiert werden.

Die jetzige Befragung stellt zugleich ein Update zu den bereits im Jahr 2013 durch-

geführten Feldtests dar. Damals wurde im Rahmen der Entwurfsphase, also vor Vollendung von IFRS 9, erhoben, welche der geplanten Detailregelungen von Unternehmen positiv oder kritisch beurteilt werden. EFRAG nimmt die damaligen Kritikpunkte als Ausgangspunkt für die jetzige Befragung. Schwerpunkt des Feldtests sind Fragen dazu, ob (und welche) Finanzinstrumente bisher *at amortised cost*, jedoch künftig *at Fair Value* zu bewerten sind. Die gegenteilige Frage wird nicht gestellt. Auch zu Wertminderungen werden Details abgefragt. Auf Detailfragen zum (eher unkritischen) Hedge Accounting wird verzichtet. Ergebnis der Befragung dürfte somit eine Sammlung kritischer Punkte sein, während unkritische Aspekte bei dieser Erhebung außen vor bleiben.

EFRAG hat am 24. November 2014 im Rahmen des jetzigen Feldtests die Teilnehmer früherer Feldtests unmittelbar kontaktiert. Der Fragebogen ist nicht frei verfügbar. Die Beantwortung soll bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.



## Bericht über ergänzende Befragung zu Leases

Am 15. Oktober 2014 hat EFRAG einen zusammenfassenden Bericht zur gemeinsam mit dem DRSC sowie den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien und Italien durchgeführten zusätzlichen Konsultation zu wichtigen Aspekten der künftigen Leasingbilanzierung veröffentlicht.

Diese auf einem Fragebogen basierende Konsultation richtete sich an Ersteller sowie an Adressaten (Nutzer) der Finanzberichterstattung, wobei sich der Fragebogen sowohl auf die von IASB und FASB gewählten unterschiedlichen Bilanzierungsmodelle für Leasingnehmer als auch auf die Definition eines Leasingverhältnisses bezog. Zusätzlich zur schriftlichen Befragung, fand am 15. September 2014 in Brüssel ein Treffen der Teilnehmer statt.

Zur Frage, welches Modell zur Bilanzierung seitens des Leasingnehmers favorisiert wird (IASB: einheitliche Abbildung aller

Leasingverhältnisse oder FASB: Vereinfachung IAS 17 bzw. bisheriges US-GAAP-Modell mit „operating“ oder „financing“), wurden verschiedene Ansichten geäußert. Im Ergebnis unterstützt eine geringe Mehrheit der Ersteller sowie die überwiegende Mehrheit der Nutzer das vom IASB vorgeschlagene Modell.

Die Teilnehmer benannten zudem verschiedene Transaktionen, welche zwar die Definition eines Leasingverhältnisses erfüllen, jedoch bei sachgerechter Einschätzung als Service bzw. Dienstleistung einzustufen seien. Auf dieser Basis wurde weiterer Verbesserungsbedarf an der Definition eines Leasingverhältnisses festgestellt.

Die gewonnenen Erkenntnisse wurden auch dem IASB zur Berücksichtigung im Rahmen der andauernden *Redeliberations* zur Verfügung gestellt.

## f) Protokolle

Sitzungen	EFRAG TEG	EFRAG Board	ARC
Oktober	<u>EFRAG-Update</u>	---	---
November	<u>EFRAG-Update</u>	21.11.2014 *	27.11.2014 *
Dezember	<u>EFRAG-Update</u>	17.12.2014 *	---

Das ARC-Protokoll von September 2014 wird hiermit nachgereicht.

\* *Der Bericht/das Dokument lag noch nicht vor und wird somit nachgereicht.*





## 2. EU-Kommission

### a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachstehend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

#### **Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffende Informationen**

Die Richtlinie 2014/95/EU zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die *Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen* wurde am 15. November 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Bei großen Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren durchschnittliche Arbeitnehmerzahl während des Geschäftsjahres 500 übersteigt, muss der Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung umfassen, in der Informationen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten sind. Wenn ein Unternehmen kein Konzept in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange verfolgt, hat es zu erläutern, warum es dies nicht tut.

Weiterhin müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen in der Erklärung zur Unternehmensführung dessen Diversitätskonzept für die Leitungs- und Kontrollorgane beschreiben. Die Beschreibung soll z. B. solche Aspekte beinhalten, wie Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund. Ferner müssen die Ziele dieses Konzepts, die Art und Weise der Umsetzung und deren Ergebnisse im Berichtszeitraum angegeben werden. Wenn das Unternehmen kein derartiges Konzept verfolgt, hat es zu erläutern, warum es dies nicht tut.

Diese Richtlinie tritt am 5. Dezember 2014 in Kraft und ist durch die Mitgliedsstaaten bis zum 6. Dezember 2016 in das nationale Recht umzusetzen. Die Mitgliedsstaaten haben eine Anwendung der neuen Vorschriften für Geschäftsjahre vorzusehen, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

### b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Derzeit sind uns keine relevanten Verlautbarungen mit Kommentierungsmöglichkeit bekannt.



## c) Weitere Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

### EU-Konsultation zu den Auswirkungen der IFRS in der EU beendet

Die im Nachgang zu den Empfehlungen im Maystadt-Bericht von der EU-Kommission gestartete Konsultation ist im November 2014 abgelaufen. Zwischenzeitlich wurde die Frist nochmal verlängert.

Zahlreiche Organisationen haben an der Konsultation teilgenommen und den Fragebogen beantwortet – darunter auch der

IASB bzw. die IFRS-Stiftung (siehe hierzu S. 8 in diesem Quartalsbericht) und das DRSC (siehe hierzu S. 24 in diesem Quartalsbericht). Die eingegangenen Stellungnahmen sowie weitere Informationen und Hintergründe zu dieser Konsultation sind in einer gesonderten Rubrik auf der Internetseite der EU-Kommission ersichtlich.

### Aus der Arbeit der Evaluierungsgruppe

Im 4. Quartal 2014 kam die im Juni 2014 gegründete Evaluierungsgruppe zum zweiten und dritten Treffen zusammen. Schwerpunkte waren die Indossierungskriterien (2. Sitzung) sowie die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Rückmeldungen zur EU-Konsultation zu Auswirkungen der

IFRS in der EU (3. Sitzung). Alle Themen sowie die Protokolle der Sitzungen, aber auch weitere Informationen zu dieser Gruppe und ihrer Arbeit lassen sich einer gesonderten Rubrik auf der Internetseite der EU-Kommission entnehmen.

## d) Endorsement

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen:

- Annual Improvements to IFRSs (2011-2013);

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. Endorsement Status Report von EFRAG):

- IFRS 9 *Financial Instruments*;
- IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts*
- IFRS 15 *Revenue Recognition*
- Amendments to IFRS 10 / IAS 28 (*Sale or Contribution of Assets*);
- Amendments to IFRS 10 / IFRS 12 / IAS 28 (*Consolidation Exemption*);
- Amendments to IFRS 11 (*Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations*);
- Amendments to IAS 1 (*Disclosure Initiative*);
- Amendments to IAS 16 / IAS 38 (*Depreciation and Amortisation*);
- Amendments to IAS 19 (*Employee Contributions*);
- Amendments to IAS 27 (*Equity Method in Separate Financial Statements*);
- Amendments to IAS 16 / IAS 41 (*Bearer Plants*);
- Annual Improvements to IFRSs (2010-2012);
- Annual Improvements to IFRSs (2012-2014).



### 3. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine relevanten Aktivitäten oder Verlautbarungen mit oder ohne Kommentierungsmöglichkeit bekannt.



## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Verabschiedete Verlautbarungen

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRS IC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Fachausschüssen (FA) des DRSC (IFRS-FA und HGB-FA) begleitet. Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Verlautbarungen des DRSC verabschiedet.

#### b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insb. Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH) sowie ggf. Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder des HGB-FA.

Derzeit liegen keine Verlautbarungen mit Möglichkeit zur Kommentierung vor.

#### c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

##### 1 HGB-FA: Stellungnahme an das BMJV zum Ref-E des BilRUG

Der HGB-FA des DRSC hat am 6. Oktober eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingereicht.

Der HGB-FA stimmt den Vorschlägen im Referentenentwurf im Grundsatz zu. Insb. wird die weitgehende Inanspruchnahme der Mitgliedstaatenoptionen der Richtlinie 2013/34/EU zur Entlastung der Unternehmen/Konzerne befürwortet. Allerdings bedauert der HGB-FA, dass die Umsetzung der Richtlinie nicht zum Anlass genommen wird, einige der wichtigen, derzeit nicht oder nicht eindeutig geklärten Fragestellungen gesetzlich zu regeln. Ferner plädiert der HGB-FA dafür, inhaltlich gleiche Vorschriften sowohl innerhalb des HGB als auch gesetzesübergreifend entsprechend zu formulieren.



## 2 IFRS-FA: Stellungnahme an EFRAG zum DP Classification of Claims

Der IFRS-FA des DRSC hat am 14. Oktober 2014 eine Stellungnahme zum EFRAG-DP *Classification of Claims* verabschiedet.

Das mit dem DP verfolgte Ziel, durch die Identifizierung relevanter Fragestellungen den IASB bei der Entwicklung von Bilanzierungsregeln für die Passivseite der Bilanz zu unterstützen, wird vom IFRS-FA begrüßt. Kritisiert wird unter anderem die im DP vorgenommene Ableitung der für die Entwicklung dieser Leitlinien relevanten Ziele. Darüber hinaus sollte der Frage nach der relevanten Perspektive (*entity perspective* vs. *proprietary perspective*) ein deutlich höherer Stellenwert eingeräumt werden, als dies im DP geschieht.

## 3 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum DP/2014/1 (Macro Hedging)

Am 20. Oktober 2014 hat der IFRS-FA des DRSC eine Stellungnahme zum DP/2014/1 *Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging* an den IASB abgegeben.

Der IFRS-FA begrüßt das Bemühen des IASB um eine Bilanzierungslösung für dynamische Portfolioabsicherungen. Daher wird der vorgeschlagene Ansatz (*Portfolio Revaluation Approach*) im Wesentlichen unterstützt.

Allerdings wird die Zielsetzung des Modells, das dynamische Risikomanagement abzubilden, als nicht sachgerecht erachtet. Vielmehr sind bestehende Bewertungsinkongruenzen bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten das Ausgangsproblem, dessen Lösung Ziel des Modells werden sollte. Deshalb wird allein eine Ausgestaltung des Modells mit Fokus auf *Risk Mitigation* als sinnvoll angesehen. Einschränkend wird auch darauf hingewiesen, dass der Ansatz sehr auf die Bankensteuerung zugeschnitten und somit kaum auf andere Risiken und Branchen übertragbar ist.

Zugleich wurde auch eine Stellungnahme des DRSC an EFRAG übermittelt.

## 4 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/3 (Unrealised Losses)

Der IFRS-FA des DRSC hat am 21. November 2014 zudem eine Stellungnahme zum ED/2014/3 *Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses – Proposed amendments to IAS 12* an den IASB abgegeben.

Im Allgemeinen begrüßt der IFRS-FA die Aufnahme zusätzlicher Leitlinien in IAS 12, da die adressierten Themen in der Anwendungspraxis häufig unterschiedlich gehandhabt werden. Allerdings sind die vorgeschlagenen Regelungen sehr stark an IAS 39 orientiert. Der IFRS-FA sieht dies kritisch und schlägt vor, die Formulierungen mit dem Ziel anzupassen, dass der geänderte Standard gleichermaßen auf IAS 39 und IFRS 9 Bezug nimmt. Ferner schlägt der IFRS-FA vor, die Beispiele im Entwurf zu vereinfachen bzw. stärker zu strukturieren, um die wesentlichen Neuerungen leicht(er) erkennbar zu machen.

Zugleich wurde auch eine Stellungnahme des DRSC an EFRAG übermittelt.



## 5 IFRS-FA: Stellungnahme an das IFRS IC zu diversen Themen

Gleichfalls am 21. November 2014 hat der IFRS-FA des DRSC eine Stellungnahme an das IFRS IC zu einigen vorläufigen Entscheidungen, welche das IFRS IC nach Diskussion in seiner September-Sitzung getroffen hat, übermittelt.

Das IFRS IC hat im September 2014 u.a. die vom DRSC eingereichte Anfrage zur Fair Value-Hierarchie nach IFRS 13 erörtert. Die Frage bezog sich auf die Einordnung von sog. *composite prices* als Preise Dritter in der Fair Value-Hierarchie. Hierzu hatte das IFRS IC vorläufig entschieden, dass zu würdigen ist, welchem Level die Inputparameter entsprechen, und nicht, welche Preisbildungsmethode (Algorithmus) den Preisen Dritter zugrundeliegt.

Das DRSC hält die erläuternde Klarstellung des IFRS IC für keine hinreichende Antwort und stellt die bislang unbeantworteten, aber sich sachlogisch ergebenden Folgefragen, ob

- ein *composite price* dann einen Level 1-Fair Value darstellt, wenn jegliche Inputparameter Level 1-Inputs sind, oder ob ein *composite price* wegen seiner Zusammensetzung per se kein Level 1-Fair Value sein kann;
- als Inputparameter verwendete *executable prices*, denen keine tatsächliche Transaktion zugrundeliegt, dem Verständnis von „*unadjusted quoted prices*“ entsprechen und somit Level 1-Inputs sein können.

Zudem wurde u.a. auch die Vielzahl fraglicher Aspekte bzgl. IFRS 5 aufgegriffen und vorgeschlagen, seitens des IASB ein umfassendes IFRS 5-Projekt in Angriff zu nehmen.

## 6 IFRS-FA: Stellungnahme an das IDW zu ERS HFA 40

Ferner hat der IFRS-FA des DRSC am 26. November 2014 eine Stellungnahme an das IDW zum ERS HFA 40 (*Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36*) verabschiedet.

Mit dem am 4. Juni 2014 veröffentlichten Entwurf behandelt das IDW Zweifelsfragen bei der Auslegung von IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* und berücksichtigt darüber hinaus aktuelle ESMA-Verlautbarungen, in denen unter anderem die Fehlerhäufigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung von IAS 36 adressiert wird.

In seiner Stellungnahme geht der IFRS-FA auf folgende Aspekte ein:

- Durch die ausführliche Paraphrasierung des IAS 36 lässt sich der Konkretisierungsgehalt des ERS HFA 40 nur schwer erkennen.
- Die in ERS HFA 40 vorgenommene Auslegung des Begriffs zahlungsmittelgenerierende Einheit (Stichwort *Premium Stores*) ist kritisch zu sehen.
- Einige Formulierungen im Entwurf erscheinen nicht klar, andere gehen über die Anforderungen des IAS 36 hinaus.

Die Stellungnahmefrist beim IDW endete am 28. November 2014.



## 7 IFRS-FA: Stellungnahme an IOSCO zu Leitlinien für Non-GAAP-Kennzahlen

Der IFRS-FA des DRSC hat schließlich am 5. Dezember 2014 eine Stellungnahme an IOSCO zu den vorgeschlagenen Leitlinien und Erwartungen für die Veröffentlichung von nicht auf Rechnungslegungsgrundsätzen basierenden Finanzkennzahlen (*Non-GAAP Financial Measures*) verabschiedet.

In der Stellungnahme zu den IOSCO-Vorschlägen wird weiterer Klarstellungsbedarf festgestellt, insb. zur Abgrenzung von *Non-GAAP Financial Measures*. Grundsätzlich unterstützt das DRSC die Aktivitäten von IOSCO, in Abstimmung mit Standardsetzern die regulatorischen Vorgaben für *Non-GAAP Financial Measures* zu koordinieren.

## d) Institutionelle Themen

### DRSC wählt neuen Präsidenten

Der Verwaltungsrat des DRSC hat am 31. Oktober 2014 Herrn Prof. Dr. Andreas Barckow zu seinem zukünftigen Präsidenten gewählt. Die Amtsübergabe von Frau Knorr auf Herrn Barckow wird Ende Februar 2015 erfolgen.

Herr Barckow wird bis zu seinem Ausscheiden zum 28. Februar 2015 weiterhin bei Deloitte als Leiter des IFRS Centre of

Excellence tätig sein. Neben seiner Lehrtätigkeit und umfangreicher Gremientätigkeit im Berufsumfeld auf nationaler und internationaler Ebene hat er die Arbeit des DRSC seit mehr als zehn Jahren begleitet – zunächst im Rechnungslegungs Interpretations Committee, dann im Deutschen Standardisierungsrat und seit Dezember 2011 als Mitglied des IFRS-FA.

## e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

### DRSC-Antwort zur EU-Konsultation zu den Auswirkungen der IFRS in der EU

Das DRSC hat sich im Oktober 2014 zur Evaluierung der IAS-Verordnung geäußert (DRSC-Antwort zum Fragebogen).

Deutschland hat bereits zwischen 1998 und 2004 befreiende Konzernabschlüsse nach IAS oder US-GAAP zugelassen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der IAS-Verordnung haben nahezu alle DAX-Unternehmen diese Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von HGB-Konzernabschlüssen ge-

nutzt. Die Argumente dafür – einheitliche Finanzberichterstattung in multinationalen Konzernen, Zugang zu internationalen Kapitalmärkten – gelten heute mehr denn je, da die IFRS nunmehr in über 100 Ländern angewandt werden. Wenn auch die Prozesse der Übernahme der IFRS in Europa verbessert werden können, darf die Notwendigkeit globaler Regeln der Finanzberichterstattung nicht kompromittiert werden.



## f) Protokolle

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
<b>Oktober</b>	<u>31. Sitzung</u>	<u>19. Sitzung</u>	---
<b>November</b>	<u>32. Sitzung</u>	---	---
<b>Dezember</b>	<u>33. Sitzung</u> (teils gemeinsam)	<u>20. Sitzung</u> (teils gemeinsam)	---

## 2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine relevanten Aktivitäten oder Verlautbarungen mit oder ohne Kommentierungsmöglichkeit bekannt.

### DPR: Prüfungsschwerpunkte 2015

Die DPR hat am 28. Oktober 2014 ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2015 in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Die ersten drei Prüfungsschwerpunkte stellen die von den nationalen Enforcern gemeinsam mit der ESMA identifizierten „*European Common Enforcement Priorities*“ dar (siehe separate Mitteilung von ESMA).

Die Abbildung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundenen Prozessrisiken sowie die Berichterstattung über die bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht stellen die nationalen Schwerpunkte der DPR im Jahr 2015 dar.

### Bankenverband plädiert für uneingeschränkte IFRS in Europa

Der BdB hat im November 2014 eine Broschüre unter dem Titel "Zukunft der IFRS in Europa" publiziert. Hierin wird eine deutliche Position für die IFRS in uneingeschränkter Form in Europa bezogen. Zugleich wird mit dieser Publikation eine mittelbare Rückmeldung auf die laufende EU-Konsultation zu Auswirkungen der IFRS in Europa gegeben.

In der ausführlichen Darstellung wird neben der Position des BdB auch anschaulich dargestellt, wie der IFRS-Entwicklungs- und Indossierungsprozess gestaltet ist und welche Organisationen – u.a. das DRSC – hierbei welche Rolle innehaben.

Letztlich ist dieser Position auch eine klare Befürwortung von zügigen und uneingeschränkten Indossierungen der IFRS zu entnehmen.





## Sonstiges

### 1. Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

08./09.01.2015	34. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
12.01.2015	Öffentliche Diskussion des DRSC, Frankfurt am Main
14.01.2015	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
20.01.2015	EFRAG-Generalversammlung, Brüssel
27./28.01.2015	IFRS IC-Meeting, London
02./03.02.2015	21. HGB-FA-Sitzung, Berlin
02./03.02.2015	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Zürich
05./06.02.2015	35. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
10.02.2015	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
23./24.02.2015	IFRS AC-Meeting, London
05./06.03.2015	36. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
11.03.2015	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
23./24.03.2015	IFASS-Treffen, Dubai
24./25.03.2015	IFRS IC-Meeting, London
26./27.03.2015	Zusammenkunft des ASAF, London

### 2. Personalien

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

**DRSC** Der Verwaltungsrat des DRSC hat Herrn Prof. Dr. Andreas Barckow zu seinem zukünftigen Präsidenten gewählt. Die Amtsübergabe von Frau Knorr auf Herrn Barckow wird Ende Februar 2015 erfolgen.

Des Weiteren wurden zum 1. Januar 2015 Dr. Thomas Schmotz zum Technical Director sowie Franziska Schmerse zur Projektmanagerin ernannt.



---

IFRS AC	Ende November 2014 wurden 15 IFRS AC-Mitglieder neu berufen, darunter Robert Köthner (Daimler). Hierdurch werden die Ende 2014 ausscheidenden Mitglieder – darunter Dr. Christoph Hütten (SAP) und MR Thomas Blöink (BMJV, für IOSCO) – ersetzt. Ferner wurde Roger Marshall als EFRAG-Repräsentant ab 1. Januar 2015 in das IFRS AC berufen.
IFRS IC	Robert Uhl (Deloitte) wird für einen Übergangszeitraum bis 30. Juni 2015 ins das IFRS IC berufen und soll Laurence Rivat ersetzen.
IFRS-Stiftung	Takafumi Sato (ab 1. November 2014), Alan Beller und Dr. Werner Brandt (beide ab 1. Januar 2015) wurden als Treuhänder der IFRS-Stiftung bis Ende 2017 berufen.
EFRAG	Infolge der Umstrukturierung sind seit dem 31. Oktober 2014 nunmehr 16 Organisationen, darunter das DRSC, Mitglieder von EFRAG. Zeitgleich wurden 16 Personen in das neue Board berufen, darunter Dr. h.c. Liesel Knorr (DRSC). Zudem wurde Roger Marshall zum <i>Acting President</i> von EFRAG ernannt.  Für EFRAG TEG ergeben sich auch Änderungen, die teils sofort, teils zum 1. April 2015 wirksam werden: U.a. werden Dr. Gabi Ebbers (Allianz) und Prof. Dr. Andreas Barckow (Deloitte) ausscheiden; Prof. Dr. Günther Gebhardt (Universität Frankfurt am Main) und Dr. Sven Morich (DRSC) wurden u.a. als neue TEG-Mitglieder für jeweils drei Jahre ernannt.
DPR	Prof. Dr. Edgar Ernst, Präsident seit Juli 2011, wird dieses Amt für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren (Juli 2015 bis Juni 2019) wahrnehmen.

---

### 3. Nützliche Links

[DPR](#)  
[DRSC](#)  
[EFRAG](#)  
[ESMA](#)  
[IASB](#)  
[FASB](#)  
[EU-Kommission](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q4/2013](#)  
[QB Q1/2014](#)  
[QB Q2/2014](#)  
[QB Q3/2014](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



## 4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
BdB	Bundesverband deutscher Banken
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CL	<i>Comment Letter</i> (Stellungnahme)
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (Entwurf einer Übernahmeempfehlung)
DP	Diskussionspapier
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
FV	<i>Fair Value</i>
FVPL	<i>Fair Value through profit or loss</i>
GAAP	<i>Generally Accepted Accounting Principles</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
IOSCO	<i>International Organization of Securities Commissions</i>
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>
SME	<i>Small and medium-sized entities</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Gremium der EFRAG)
WSS	<i>World Standard Setters</i>



Herausgegeben am 31.12.2014

## Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. h.c. Liesel Knorr  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [knorr@drsc.de](mailto:knorr@drsc.de)

## Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

## Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

## Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1)

## Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2014 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.